

40. 1. Wird eine Ehe, die ein russischer Staatsangehöriger ohne kirchliche Trauung vor einem Standesbeamten in Deutschland eingeht, in Rußland als gültig anerkannt?

2. Ist die Zuständigkeit der inländischen Gerichte in Ehescheidungsachen gemäß § 606 Abs. 4 Z. P. D. auch dann ausgeschlossen, wenn die Frau durch die Eheschließung zwar die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, eine ausländische Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Dezember 1908 i. S. Ehef. R. (Rl.)
w. R. (Wett.). Beschw.-Rep. IV. 442/08.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien hatten am 18. Juli 1904 vor dem Standesbeamten in Leipzig die Ehe geschlossen. Sie lebten später voneinander getrennt. Die in Hamburg wohnende Ehefrau hat gegen den in Dresden wohnenden Ehemann wegen Ehebruchs auf Scheidung geklagt. Sie wurde mit dieser Klage durch Urteil des Landgerichts in Dresden vom 13. Juli 1908 abgewiesen, weil unter den Parteien feststand, daß sie beide russische Staatsangehörige seien, und das Landgericht deshalb annahm, seine Zuständigkeit sei nach den russischen Gesetzen nicht begründet (§ 606 Abs. 4 Z. P. D.). Gegen das abweisende Urteil legte die Klägerin Berufung ein.

Während der Ehescheidungsprozeß in der Berufungsinstanz bereits anhängig war, stellte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bei dem Oberlandesgericht in Dresden den Antrag, durch einstweilige Verfügung der Klägerin für die Dauer des Scheidungsprozesses zu ge-

statten, von dem Manne getrennt zu leben, dem Beklagten ferner aufzugeben, ihr vierteljährlich 450 *M* Unterhaltsgelder, beginnend mit dem 6. März 1908, zu zahlen und endlich dem Beklagten die Verpflichtung aufzuerlegen, ihr einen Kostenvorschuß von 400 *M* zu zahlen. Das Oberlandesgericht wies durch Beschluß vom 26. Oktober 1908 den Antrag zurück, weil es aus dem gleichen Grunde wie das Landgericht die Berufung der Klägerin für aussichtslos hält.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Beschwerde hatte den Erfolg, daß der angefochtene Beschluß aufgehoben, und der Antrag der Klägerin auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung für zulässig erklärt wurde. Zur anderweiten Entscheidung über diesen Antrag wurde die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Beschwerde ... war zulässig und erweist sich als begründet.

Gerechtfertigt würde die Entscheidung des Oberlandesgerichts in dem Falle sein, wenn die Annahme bestehen bliebe, daß beide Parteien Ausländer seien, und wenn davon ausgegangen werden könnte, daß ihre Ehe, wie nach den Gesetzen des Inlandes, so auch nach den Gesetzen des russischen Staates zu Recht bestehe. Allein obwohl der verklagte Ehemann zur Zeit der Eheschließung russischer Staatsangehöriger war und es noch gegenwärtig ist, und obwohl angenommen werden kann, daß er nicht auch gleichzeitig deutscher Reichsangehöriger ist, hat der Akt der Eheschließung am 18. Juli 1904 nur vor dem Standesbeamten in Leipzig stattgefunden. Von einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche, der beide Parteien unstreitig angehören, ist die Eheschließung nicht vollzogen worden.

In einem solchen Falle gilt nach russischem Recht die Ehe als überhaupt nicht geschlossen. Dies ergibt sich aus den §§ 61, 65, 90, 1113 des russischen Reichsgesetzbuches (Swod sakanow), dessen §§ 65 und 1113 in der Übersetzung von Klübanski, *Codex des Zivilrechts*, wie folgt lauten:

„§ 65. Die Ehen der Personen aller christlichen Bekenntnisse überhaupt müssen nach ihren Satzungen von der Geistlichkeit derjenigen Kirche geschlossen werden, welcher die in den Ehestand Tretenden angehören ...

§ 1118. . . . Die Ehe aber wird in allen in Rußland geduldeten Glaubensbekenntnissen, Mohammedaner, Juden und Heiden nicht ausgenommen, als gesetzlich anerkannt, wenn sie nach den Vorschriften und Gebräuchen ihres Glaubens geschlossen ist.“

Den Grundsatz, daß die Form der Eheschließung im Auslande sich nach den Gesetzen des Ortes richte, an dem die Eheschließung stattfindet, erkennt dabei das russische Recht für die eigenen Staatsangehörigen nicht an;

vgl. Lehr, *Droit civil russe* vol. II p. 13 no. 2 und p. 18, 19; Guillaume, *Le mariage en droit international privé* p. 469, 470; Engelmann, in *Leske und Loewenfeld*, *Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr* Bd. 4 S. 759; Böhm's *Zeitschrift für Internationales Privat- und Strafrecht* Bd. 1 S. 121; ferner die von Garnier, *Internationales Eheschließungsrecht* (betreffend die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz) S. 57, mitgeteilten Bescheide der russischen Gesandtschaft in Bern, worin es u. a. heißt, die russische Gesetzgebung erkenne an und verlange nur die kirchliche Trauung, die kaiserlichen Behörden hätten sich daher mit der Anerkennung im Auslande bürgerlich abgeschlossener Ehen russischer Untertanen nicht zu befassen.

Dementsprechend ist durch die bei *Leske und Loewenfeld* a. a. O. Bd. 4 S. 762 Anm. 1 mitgeteilte Kassationsentscheidung des höchsten russischen Gerichtshofs vom 10. Januar 1889 eine Verurteilung wegen Bigamie zwar aufrecht erhalten worden, als ein preußischer Staatsangehöriger in Berlin eine Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen hatte und sich darauf während des Bestehens dieser Ehe mit einer anderen Frau in Warschau kirchlich hatte trauen lassen. Es ist jedoch in derselben Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn ein russischer Untertan sich im Auslande civiliter habe trauen lassen und dann in Rußland eine neue Ehe eingehe, er wegen Bigamie nicht verurteilt werden könne, weil für ihn die Ziviltrauung keine Eheschließung involviere.

Diese Grundsätze gelten in Rußland auch dann, wenn die im Auslande eine bürgerliche Ehe eingehenden russischen Staatsangehörigen sich zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen,

vgl. *Hahn*, bei *Leske und Loewenfeld* a. a. O. Bd. 4 S. 770 und 776,

und sie gelten gemäß Buch 1 § 2 des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts in Verbindung mit § 49 fig. des Gesetzes über die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland vom 28. Dezember 1832 in gleicher Weise, wenn, wie im gegenwärtigen Falle der verklagte Ehemann . . ., die Ehegatten den russischen Ostseeprovinzen entstammen.

Vgl. v. Broecker, Liv-, Est- und Kurländisches Privatrecht Anm. zu § 2; Erdmann, Privatrecht der Ostseeprovinzen Bd. 1 § 10 S. 53 bei Anm. 6 und §§ 67; Gürgens, bei Leske u. Loewenfeld a. a. O. Bd. 4 S. 789 § 1 und S. 794 § 3.

Unter diesen Umständen beruht die übereinstimmende Angabe der Parteien, daß sie beide russische Staatsangehörige seien, in dem Falle auf einer Verkennung der in Rußland geltenden Rechtsgrundsätze, wenn die klagende Ehefrau bis zu ihrer Verheiratung mit dem Beklagten die russische Staatsangehörigkeit nicht besessen hat. In dieser Beziehung steht aber nach der Heiratsurkunde vom 18. Juli 1904 zunächst fest, daß die Klägerin am 6. März 1867 in Reiz als Tochter der Rentner Wilhelm und Emma, geb. B., W.'schen Eheleute geboren ist. Der entscheidende Senat hat ferner an die Vertreter der Parteien die Aufforderung erlassen, binnen bestimmter Frist sich näher darüber zu erklären (§ 573 Abs. 2 R.P.O.), wie es sich mit der Staatsangehörigkeit der Klägerin bis zu ihrer Verheiratung mit dem Beklagten verhalten habe. Es ist hierauf eine Erklärung nur von Seiten des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin eingegangen, in der behauptet wird, diese habe bis zur Eheschließung mit dem Beklagten durch Abstammung die preußische Staatsangehörigkeit besessen. Endlich haben die kurzerhand von dem Standesamte Leipzig I eingeholten Aktenstücke, betreffend die Eheschließung der Parteien, ergeben, daß, entsprechend einer Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1892, der klagenden Ehefrau vor der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten die Rechtsbelehrung erteilt worden ist, daß sie durch die Verheiratung mit dem Beklagten als einem russischen Staatsangehörigen ihre bisherige Staatsangehörigkeit und die deutsche Reichsangehörigkeit verliere. Bei solcher Sachlage konnte in dem für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung erforderlichen Maße (§§ 920 Abs. 2, 936 R.P.O.) als dargetan gelten,

daß die Klägerin bis zu ihrer Verheiratung mit dem Beklagten die deutsche Reichsangehörigkeit, und nicht auch zugleich die russische Staatsangehörigkeit besessen hat.

War dies der Fall, so fehlt es an der Voraussetzung des § 606 Abs. 4 B.P.O. insofern, als nicht beide Eheleute im Sinne dieser Gesetzesvorschrift Ausländer sind. Die Klägerin hat dadurch, daß sie eine nach deutschem Rechte gültige Ehe einging, gemäß § 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zwar die deutsche Reichsangehörigkeit verloren. Weil aber ihre Ehe nach russischem Recht als nicht geschlossen gilt, so hat für russische Verhältnisse von dem Akte der Eheschließung eine Rechtswirkung überhaupt nicht ausgehen, die Klägerin also dadurch auch nicht die russische Staatsangehörigkeit erwerben können. Ausländer im Sinne des § 606 Abs. 4 ist, wie sich aus dem Zwecke der Gesetzesvorschrift ergibt, nur, wer einem fremden Staate angehört, und nicht auch, wer nur aufgehört hat, deutscher Reichsangehöriger zu sein. Denn die Gesetzesvorschrift will lediglich einem Widerstreit mit den Gesetzen und mit der Gerichtsbarkeit des Auslandes für den Fall vorbeugen, daß ein ausländischer Staat die Rechtsprechung in den Ehescheidungssachen seiner Staatsangehörigen, auch wenn sie nicht im Staatsgebiete ihren Wohnsitz haben, als sein ausschließliches Recht in Anspruch nimmt. Die Klägerin aber ist, was ihre persönlichen Verhältnisse anbelangt, den russischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der russischen ordentlichen Gerichte oder anderen russischen Landesbehörden überhaupt nicht unterworfen. Die Rechtsunwirksamkeit der Ehe nach russischem Recht schließt es insbesondere aus, daß die sonst in Ehescheidungssachen bestehende Gerichtsbarkeit der russischen evangelisch-lutherischen Konsistorien,

vgl. Hahn, bei Leske u. Loewenfeld, Rechtsverfolgung im intern.

Verkehr Bd. 4 S. 774; Gürgens, das. S. 789 § 1 und S. 803

§ 6; Erdmann, Privatrecht der Ostseeprovinzen Bd. 1 S. 378 flg., im gegebenen Falle Geltung haben könnte. Die beantragte Scheidung greift denn auch in die Personenstandsverhältnisse der Eheleute, wie sie vom Standpunkte des russischen Rechts aus zu beurteilen sind, überhaupt nicht ein; ihre Wirkung erstreckt sich vielmehr ausschließlich auf die Rechtsverhältnisse, die durch die Eheschließung unter den Eheleuten und nach außen hin nach deutschem Rechte entstanden

sind. Für Fälle der vorliegenden Art ist es mit der Gerichtshoheit der deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reiches unvereinbar, auf die Stellungnahme einer ausländischen Gesetzgebung zu einer in Deutschland beantragten Ehescheidung überhaupt Rücksicht zu nehmen.

Die eine Ausnahme von der Regel des § 606 Abs. 1 B.P.D. enthaltende Gesetzesvorschrift des Abs. 4 greift nach alledem nicht ein; es verbleibt vielmehr bei der Regel des Abs. 1, wonach das Landgericht, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat — und das ist hier das Königlich Sächsische Landgericht in Dresden —, für die erhobene Ehescheidungsklage ebenso sachlich wie örtlich zuständig war.

Hieraus ergibt sich zugleich nach § 627 B.P.D. die Zulässigkeit des gestellten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. In der Sache selbst aber konnte eine Entscheidung über den Antrag noch nicht getroffen werden (vgl. Beschluß des entscheidenden Senats vom 24. Mai 1886, Beschw.-Rep. IV. 47/86, Jurist. Wochenschr. S. 194 Nr. 12). Vielmehr erschien es angezeigt, zu diesem Zweck unter Anwendung des § 575 B.P.D. alles weitere dem Oberlandesgerichte zu überlassen.“